

- 1. Kann ein Delegierter seine eigene Stimme per Vollmacht weitergeben?**
Nein, das ist nicht möglich.
- 2. Muss die Ortsjugend eine eigene Jugendordnung haben?**
Nein, nach den meisten Satzungen gilt für die Jugendarbeit die Jugendordnung des Landesverbandes. Wenn eine eigene Jugendordnung gewollt ist, was nach der Landesjugendordnung grundsätzlich möglich ist, müsste auch mit dem Stamm gesprochen werden, um die Satzung entsprechend anzupassen.
- 3. Muss die Wahl des Jugendvorstandes von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden?**
In einigen alten Satzungen ist dies noch so vorgesehen. Dies widerspricht jedoch der gültigen Landesjugendordnung und wird auch bei Satzungs-änderungen nach und nach aus den Satzungen gestrichen. Ein Konflikt zwischen den Regelungen sollte in Absprache zwischen dem Stamm und der Jugend so gelöst werden, dass auf einer JHV eine Vorstellung stattfindet, aber klar wird, dass die Wahl bereits durch die Jugend erfolgt ist. Sollte es hier Streitigkeiten geben, wendet euch gerne an uns.
- 4. Muss in einer Ortsjugend für jede Ausgabe ein Beschluss gefasst werden?**
Grundsätzlich schon, allerdings kann man bestimmte Regeln festziehen, beispielsweise durch eine Geschäftsordnung, die bestimmte Ausgaben generell genehmigt oder unter die Genehmigung einzelner stellt.
- 5. Braucht die Jugend einen Schatzmeister, wenn der Stamm doch die Kasse führt?**
Natürlich! Autonomie der inhaltlichen Arbeit ohne Autonomie in finanzieller Hinsicht ist kaum denkbar. Es geht nicht darum, eine Kasse zu führen, sondern über seine Finanzen selber und frei zu bestimmen. Sowohl die Landesjugendordnung als auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz sehen die finanzielle Eigenständigkeit der Jugend als zwingend an.
- 6. Kann man im Vorstand mehrere Ämter mit einer Person besetzen?**
Mit Ausnahme des 1.+2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters ist eine Personalunion grundsätzlich möglich. Im Vorstand hat die Person aber natürlich nur eine Stimme.
- 7. Sind wir ohne den Stammvorstand geschäftsfähig?**
Ja, die Jugend ist besonderer Vertreter nach Paragraph 30 BGB. In seltenen Fällen ist für Verträge mit dritten die Unterschrift eures 1. Vorsitzenden erforderlich (Sparkasse, große Rechtsgeschäfte o.ä.).

8. Mein 2. Vorsitzender ist gleichzeitig in einer Ortjugend aktiv und widerspricht auf dem Rat dem Beisitzer des Stammvorstandes

Ober sticht unter – durch die Anwesenheit eines „höheren“ Repräsentanten hat dieser automatisch das Stimmrecht

9. Stimmt es, dass ich durch Einstimmigkeit, Regelungen wie z. B. Ladungsfristen umgehen kann?

Ja. Einem Beschluss wegen einer Normverletzung widersprechen können nur stimmberechtigte Mitglieder eines Gremiums. Durch die Einstimmigkeit haben sich alle mit dem Beschluss einverstanden erklärt. Aber Achtung: Alle Personalentscheidungen wie z.B. Nachwahlen bedürfen der Ankündigung in der ordnungsgemäßen Einladung, um auch anderen die Kandidatur zu ermöglichen. Ihr solltet also nur im Notfall von den Normen wirklich abweichen.

10. Habe ich Stimmrecht als Vorstandsmitglied, wenn über meine Entlastung beschlossen wird?

Nein. Nach BGB 181 handelt es sich dabei um ein Insichgeschäft, also einem Geschäft zwischen dir und dem Verein. Immer, wenn es um dich geht, hast du kein Stimmrecht. Wird zum Beispiel um einen Zuschuss zu deinem LKW-Führerschein entschieden, gilt dasselbe: Du hast bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Grundsätzlich können Mitglieder von Gremien ohne Stimmrecht auch temporär von der Sitzung ausgeschlossen werden, z. B. so lange über den die Person betreffenden Sachverhalt entschieden wird.

11. Was bedeutet „Entlastung“?

Eine Entlastung des Vorstandes bedeutet einen Freispruch von Bereicherungs- und Schadensersatzforderungen. Also die Bescheinigung einer sauberen Kassen- und Vereinsführung. Aber Achtung: Man kann nur für das entlastet werden, was der Jugendversammlung/dem Rat oder Tag auch berichtet wurde, bzw. wo er hat Kenntnis von erlangen können (durch z. B. Protokolle, Berichte o.ä.). Es können auch einzelne Vorstandsmitglieder entlastet werden.